

61. Gehört der durch die Anmeldung bei dem Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents zu dem einer Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Anmelders?

Patentgesetz §§ 3. 6. 23.

VII. Civilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1902 i. S. M. Konkursverwalter (Rl.) w. B. u. Gen. (Wekl.). Rep. VII. 204/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 13. Oktober 1892 schlossen der Fabrikant R. M. in R. und der Ingenieur E. M. in H. einerseits und M. B., M. b. R., C. R. und J. S., sämtlich in H., als Konsortialen andererseits, einen Vertrag über die Verwertung von Erfindungen. In § 1 desselben erklärten die zuerst genannten beiden Kontrahenten, daß sie gemeinsame ausschließliche Eigentümer der beigelegten (tatsächlich jedoch der Urkunde nicht anliegenden), formell auf den Namen von R. M. lautenden Patente über eine eigentümliche Verfeuerung zum Zwecke der Rauchverbrennung und Kohlenersparnis und daß weitere Patente nachgesucht und angemeldet seien in Osterreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Kanada, Rußland, Schweiz, Portugal sowie insbesondere in Deutschland. Nach § 2 sollten die aus diesen sowie etwa künftig weiter zu nehmenden Anmeldungen sich ergebenden Patente und sonstigen Rechte in dem Vertrage als mitübertragen gelten, so daß die Herren M. im weitesten Umfange die gesamte Ausbeutung der rauchfreien kohlenersparenden Feuerung nach Maßgabe des Vertrages dem zu bildenden Unternehmen und den daran partizipierenden Konsortialen zu gute kommen ließen. Die letzteren verpflichteten sich in § 3 als Gegenleistung gemeinsam für das zu bildende Unternehmen ein Kapital bis zu 100 000 M herzugeben. Laut § 9 verpflichteten sich R. M. und E. M., unverzüglich die Umschreibung aller hier in Frage kommenden Patente auf die Namen der Konsortialen vorzunehmen.

Über das Vermögen des R. M. wurde am 29. November 1892 das Konkursverfahren eröffnet.

Der Konkursverwalter erhob mit dem Bemerken, daß in Ausführung des Vertrages die Patente vom Gemeinschuldner auf die

Konfortialen übertragen seien, eine Anfechtungsklage. Er behauptet, wenn in § 1 des Vertrags erklärt werde, E. M. (Beklagter zu 5) sei Miteigentümer der Patente, so sei dies nicht wahr, die Patente hätten auf den alleinigen Namen des Gemeinschuldners gestanden, es liege also in dem § 1 eine unentgeltliche Einräumung des Miteigentumsrechtes an E. M. seitens des Gemeinschuldners (§ 25 R.D.). Ferner machte der Kläger geltend, nicht nur diese Einräumung, sondern auch die Übertragung der Patente auf die Konfortialen (Beklagte 1 bis 4) sei anfechtbar nach den §§ 23 und 24 R.D., da der Vertrag nach der Zahlungseinstellung und zur Benachteiligung der Konkursgläubiger mit Kenntnis der Beklagten hiervon abgeschlossen sei. Der Antrag der Klage ging dahin, den Vertrag der Konkursmasse gegenüber für unwirksam zu erklären und die Beklagten zu 1 bis 4 zu verurteilen, die auf Grund des Vertrages übertragenen Patente der Konkursmasse zurück zu übertragen.

Die Beklagten beantragten Zurückweisung der Klage. Sie bestritten die der Anfechtung zu grunde liegenden Behauptungen und machten namentlich geltend, das patentierte Verfahren sei eine gemeinsame Erfindung von R. M. und E. M., ferner eine Zahlungseinstellung habe vor dem Vertragsabschlusse nicht stattgefunden, auch sei durch denselben niemand benachteiligt; vor dem Vertragsabschlusse hätten die Patente nur die Bedeutung einer geistigen Erfindung gehabt, die als solche kein der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen bilde, also auch von den Gläubigern nicht habe in Anspruch genommen werden können.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Kläger legte Berufung ein.

Durch Beschluß des Berufungsgerichts wurden die Parteien aufgefordert, näher darzulegen, welche Patentrechte den Gegenstand des Vertrages vom 13. Oktober 1892 und der auf Rückübertragung von Patenten gerichteten Klagebitte bildeten. Kläger erklärte, es handle sich in der Klage um die Patente Nr. 66757, 71842, 68355, 77612 (Zusatz zu dem vorigen Patente), 69113; alle Patente, mit Ausnahme des Zusatzpatens Nr. 77612, seien von dem Artdar angemeldet, es handle sich demnach in dem Vertrage vom 13. Oktober 1892 um durch Nachsuchung von Patenten begründete Rechte, die Erteilung der Patente sei in allen Fällen nach dem Vertragsabschlusse erfolgt.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter gelangt zur Verwerfung der Berufung auf Grund der Erwägung, das Erfinderrecht sei nach der Anmeldung aber vor der Patenterteilung nicht pfändbar und falle nicht in die Konkursmasse. Er führt aus:

Das Erfinderrecht sei zunächst wie andere immaterielle Rechte, insbesondere das Urheberrecht, ein höchst persönliches Recht, das mit der Person des Erfinders so fest verbunden sei, daß es wider dessen Willen nicht durch Eingriffe Dritter von ihm abgelöst werden könne. Ihm selbst stehe die freiwillige Lösung zu, die rechtliche Möglichkeit zu selbstgewollter vermögensrechtlicher Verwertung auch durch Übertragung an andere, er könne es veräußern und vererben. Dagegen widerstrebe es dem Recht der Persönlichkeit, Dritten die Befugnis zur Loslösung der Erfinderrechte von dem Erfinder gegen dessen Willen einzuräumen. Dritten stehe der Zugriff erst dann zu, wenn das Erfinderrecht sich zu einem unpersönlichen selbständigen Vermögensrecht entwickelt habe. Das geschehe im Sinne der Rechtsordnung erst durch die Patenterteilung, wofür die Anmeldung sich nur als vorbereitende Maßregel charakterisiere. Ebenso nur vorbereitende Maßregel sei auch die Bekanntmachung der Anmeldung, die nach § 22 des Patentgesetzes zwar einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents vorweg eintreten lasse, aber nicht endgültig und auch nach ausdrücklicher Vorschrift nur zu gunsten des Patentfuchers.

Diese Ansicht bezeichnet der Berufsrichter auch als die weitaus herrschende.

Nicht ausdrücklich bemerkt er, aber zweifellos liegt im Sinne seines Standpunktes, daß infolge der nach seiner Ansicht gegebenen Rechtslage der Vertrag vom 13. Oktober 1892 eine Benachteiligung der Konkursgläubiger nicht nach sich gezogen haben könne, diese Voraussetzung des Anfechtungsrechts also fehle.

Die Revision hält die Ansicht des Berufsrichters für unrichtig, sie bemerkt namentlich, nachdem § 6 des Patentgesetzes die Übertragbarkeit des Rechts an der zur Patentierung angemeldeten Erfindung anerkannt habe, sei es eine durch nichts erwiesene *petitio principii*, wenn das Berufungsgericht davon ausgehe, daß das Er-

finderrecht ein höchst persönliches Recht und mit der Persönlichkeit des Erfinders so fest verbunden sei, daß es wider dessen Willen nicht durch Eingriffe Dritter von ihm abgelöst werden könne; viel richtiger scheine die Annahme, daß, weil das Gesetz die Veräußerlichkeit des Anspruchs auf Patenterteilung anerkannt habe, dieser Anspruch als selbständiger Gegenstand des Rechtsverkehrs in gleicher Weise wie das erteilte Patent anerkannt sei. Die Revision weist auch darauf hin, daß nach freiwilliger Veräußerung eines Anspruchs auf Patenterteilung der Pfändung des Anspruchs bei dem dritten Erwerber ein Hindernis nicht entgegenstehen könne. Sie bestreitet, daß die vom Berufungsgericht als überwiegende Meinung der Schriftsteller bezeichnete Ansicht in der Literatur vorherrschend sei.

Die Revision mußte Erfolg haben.

Es handelt sich um die Frage, ob derjenige Anspruch des Erfinders, welcher seine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung und Ausgestaltung durch die §§ 3 und 6 des Patentgesetzes erhalten hat, also der durch die Priorität der Anmeldung begründete Anspruch auf Erteilung des Patents dem Zugriffe der Gläubiger unterliegt und im Konkurse einen Teil der Masse bildet oder nicht. Dieses Recht muß nach Maßgabe seines Inhalts als ein Vermögensrecht betrachtet werden, es hat diese Eigenschaft ebenso wie das Recht aus dem erteilten Patent, denn wie dieses dem Patentinhaber die ausschließliche gewerbliche Verwertung der patentierten Erfindung sichern soll, indem es ihm unmittelbar die Befugnis verleiht, einem jeden die gewerbmäßige Herstellung *z* des Gegenstandes der Erfindung ohne seine Erlaubnis zu verwehren, so hat das Recht aus der Anmeldung seine Richtung gerade auch schon, und zwar ausschließlich, auf diesen Erfolg; man kann als seinen Inhalt auch betrachten, daß der Anmeldende, wenn die Erfindung patentfähig ist und er die Anerkennung dieser ihrer Eigenschaft und die Erteilung eines Patents bei den Patentbehörden erreicht, in der ausschließlichen Ausbeutung der Erfindung geschützt wird. Über die Pfändbarkeit des Rechts aus dem erteilten Patent aber besteht in der Rechtsprechung und Literatur kaum ein Zweifel, und ein solcher läßt sich auch nicht begründen, da die Ausschließlichkeit der gewerblichen Ausnutzung einer Erfindung ihre Bedeutung auf wirtschaftlichem Gebiete hat und ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, wenn auch nicht immer tatsächlich, einen Vermögens-

wert darstellt. Aber auch der Anspruch auf Gewährung von Schutz für die angemeldete Erfindung, wenn man ihn als solchen, in der durch das Gesetz ihm gegebenen oben berührten Gestalt, ins Auge faßt, gehört lediglich dem Kreise der Vermögenswerte und Vermögensrechte an, aus seinem Inhalte und seiner Natur kann ein Hindernis gegen seine Pfändbarkeit und seine Hineinziehung in die Konkursmasse nicht entnommen werden. Im verstärkten Maße gilt dies nach der Bekanntmachung der Anmeldung durch das Patentamt, da mit dieser nach § 23 des Patentgesetzes für den Gegenstand der Anmeldung zu gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents eintreten.

Zu einem anderen Ergebnisse gelangt man auch dann nicht, wenn man ein Erfinderrecht als schon vor der Anmeldung bestehend anerkennt und diesem, wenigstens für einen Teil seiner Gegenstände, Individualcharakter beimißt. Die Auffassung läßt sich vertreten und hat Vertretung gefunden, daß, wie der Urheber eines Schriftwerkes mit der Entstehung desselben ein seiner Persönlichkeitsphäre angehörendes Recht erwirbt, kraft dessen er über das seiner geistigen Tätigkeit zu verdankende, aber auch von ihm moralisch und rechtlich zu vertretende Werk frei zu verfügen, es der Kenntnis anderer vorzuenthalten, es zu vernichten, aber auch es zu vervielfältigen und zu verbreiten befugt ist, so auch der Erfinder über seine Erfindung, wenngleich die für das Urheberrecht maßgebenden Rücksichten, insbesondere die auf die Verantwortlichkeit des Urhebers, bei der gewerblichen Erfindung nicht in gleichem Maße Anerkennung fordern, mit seiner Erfindung ganz nach seinem Ermessen schalten, sie ungenutzt lassen, aber auch sie mit Wahrung seines Geheimnisses in seinem Gewerbebetriebe ausbeuten oder sie bei der Patentbehörde anmelden kann, um sich, mit Preisgabe seines Geheimnisses, ihre ausschließliche Ausbeutung für eine bestimmte Zeit rechtlich zu sichern, und daß dieses Recht wenigstens zum Teil Individualcharakter hat. Es bedarf indessen für die hier zu treffende Entscheidung eines weiteren Eingehens auf die betreffenden Fragen nicht; denn auch, falls sie sämtlich zu bejahen sind, falls sogar angenommen werden muß, daß das Wahlrecht des Erfinders, soweit lediglich die Art und Weise der gewerblichen Ausnutzung der Erfindung in Frage kommt, der Persönlichkeitsphäre des Erfinders angehört und von dieser wider seinen

Willen nicht abgelöst werden kann, so gehen doch die hervorgehobenen Befugnisse, nachdem in Ausübung des Wahlrechts die Anmeldung vorgenommen ist, in das durch diese begründete Recht nicht über und werden nicht Teil desselben. Selbst dann, wenn man in ihm nur ein Entwicklungsergebnis des Erfinderrechts in seiner ursprünglichen Gestalt erblickt, so hat die Entwicklung doch gerade in einer speciellen Beziehung zu einem Ergebnisse geführt, welches sich in seiner inhaltlichen Umgrenzung als ein rein wirtschaftliches Recht charakterisiert. Damit ist der Untergang des ursprünglichen Erfinderrechts, wenn ein solches anzuerkennen, nicht notwendig verbunden, es kann fortbestehen in Gestalt eines Rechts, über den Anspruch aus der Anmeldung zu verfügen, d. h. sie zurückzuziehen, um die ursprüngliche Lage soweit als noch möglich wieder herzustellen, eines Rechts, das sich von der Verfügungsbefugnis eines jeden Trägers vermögensrechtlicher Ansprüche dadurch unterscheiden würde, daß es mit der Person des Erfinders verknüpft ist und ihm wider seinen Willen durch Eingriffe Dritter nicht entzogen werden kann. Aber dieses Recht gehört nicht zum positiven Bestande des lediglich auf die Erlangung von Patentschutz gerichteten Anspruchs, sein Verhältnis zu diesem kann nur das einer Einschränkung desselben sein, so daß er einem bedingten Rechte verwandt wird. Aus dieser Eigenschaft folgt nicht die Unpfändbarkeit des Anspruchs, sondern nur soviel könnte gelten, daß, nachdem ein Zugriff der Gläubiger auf den Anspruch erfolgt oder der Konkurs eröffnet ist, der Schuldner die Anmeldung noch mit Wirksamkeit zurückzuziehen und dadurch den Untergang des Anspruchs auf Patenterteilung herbeizuführen in der Lage wäre. Die Einschränkung würde also nur den Wert des Anspruchs für die Gläubiger mindern.

Bei dieser Rechtslage wird mithin, wenn der Gemeinschuldner den Anspruch veräußert, den Gläubigern ein für ihre Befriedigung an sich geeignetes Objekt entzogen. Nimmt der Erfinder nach der Eröffnung des Konkurses die Anmeldung zurück und ist ein solcher Rechtsakt als wirksam zu betrachten, so erlischt eben der gepfändete Anspruch, er wird, wie beim Ausfall einer aufschiebenden oder Eintritt einer auflösenden Bedingung, vernichtet; die Pfändung wird gegenstandslos, ein zur Masse gehörendes Recht büßt seine Existenz wieder ein. Hieraus kann sich weiter die Konsequenz ergeben, daß der für die Gläubiger durch die Veräußerung entstandene Nachteil,

sofern ihnen im Endresultat materiell nichts entgeht, wegfällt. Im gegenwärtigen Falle ist der Verlauf aber tatsächlich der gewesen, daß eine Zurücknahme der Anmeldung nicht stattgefunden hat, weder von seiten des Gemeinschuldners noch von seiten der Beklagten 1—4 als der Erwerber des Anspruchs, die Anmeldung vielmehr zur Erteilung des Patents geführt, das Recht auf Erteilung eines Patents sich also zu einem Recht aus dem Patent entwickelt hat. Aus welcher Ursache die Zurücknahme der Anmeldung unterblieben ist, insbesondere ob der Gemeinschuldner sich nach Abschluß des Veräußerungsvertrages zu derselben nicht mehr für legitimiert, oder ob er sich doch zu ihrer Unterlassung seinen Gegenkontrahenten gegenüber für verpflichtet gehalten hat oder was sonst bestimmend für ihn gewesen ist, stellt sich als unerheblich dar; entscheidend ist allein die Tatsache, daß das Recht aus der Anmeldung nicht wertlos geworden, durch den angefochtenen Veräußerungsvertrag den Gläubigern also auch im endlichen Resultate etwas entzogen ist.

Die Bemerkung des Berufungsrichters, daß seine Annahme der Unpfändbarkeit des Anspruchs aus der Anmeldung weitaus die herrschende sei, gibt kein zutreffendes Bild von dem Stande der Literatur. Eine Anzahl von Schriftstellern hat sich allerdings gegen die Pfändbarkeit ausgesprochen, so Petersen, Konkursordnung Anm. I, 4 zu § 1; v. Sartweg, Konkursordnung Anm. 1, 2b zu § 1; Säger, Konkursordnung Anm. 11 zu § 1 und wohl auch v. Wilimowski, Anm. II zu § 1; ferner Vetter, System des Pandektenrechts Bd. 1 § 25 IV d, und zwar in der Form, nur die Rechte aus dem erworbenen Patent seien pfändbar, weil nunmehr die Erfindung in die Öffentlichkeit getreten sei. Bierke (Deutsches Privatrecht § 97 IV) erachtet den Anspruch auf die Patenterteilung nach der Anmeldung noch nicht für pfändbar, wohl aber nach der Bekanntmachung. Endemann (Konkursverfahren § 55 I § 4) äußert sich dahin, die noch nicht patentierte Erfindung sei nicht ohne weiteres veräußerliches Massstück. Für die Pfändbarkeit des Anspruchs und seine Zugehörigkeit zur Masse haben sich aber ausgesprochen: Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 310, insbesondere Anm. 13; Stephan-Schmidt, Schutz der gewerblichen Urheberrechte S. 52; Seligsohn, Patentgesetz Anm. 12. 13 zu § 6; Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz Anm. 11 zu § 6; Kohler, Deutsches Patentrecht Nr. 138 und 139;

---

Der selbe, Handbuch des deutschen Patentrechts § 106 S. 261. 264. 265, vgl. § 99 S. 248. 249; Appellius in Stengleins strafrechtlichen Nebengesetzen Anm. 5 und 6 zu § 6 des Patentgesetzes; Stiegliß, Konkursordnung Anm. II zu § 1; Breitling, Grundzüge des Konkursrechts § 1 I. Eine erhebliche Anzahl von Schriftstellern mißbilligt also die vom Berufungsrichter vertretene Ansicht.“ ...